

Kosten für den Schulweg

Die Beförderung von Schüler*innen in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt nicht kostenlos. Die Nutzung des ÖPNV ohne gültigen Fahrausweis (sog. „Schwarzfahrt“) zieht ggf. die Folge des erhöhten Beförderungsentgeltes in Höhe von derzeit 60 Euro nach sich. Jedoch übernehmen die Schulaufwandsträger, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (ggf. beim Schulaufwandsträger erfragen), die Kosten für die gültigen Wertmarken für Berechtigte bis zur 10. Klasse.

Für Schüler*innen der **Grund- und Mittelschulen** sind die jeweiligen **Städte und Gemeinden** der zuständige Schulaufwandsträger. Für Schüler/innen aus dem Landkreis, die eine **Realschule**, eine **Wirtschaftsschule**, ein **Gymnasium**, die **Richard-Glimpel-Schule**, eine **Berufsfachschule** oder eine **Berufsschule** (in Vollzeit z. B. Berufsgrundschuljahr/Berufsvorbereitungsjahr) besuchen, ist der **Landkreis** Schulaufwandsträger (im Landratsamt Nürnberger Land: das Sachgebiet „Kostenfreiheit des Schulweges“).

Andere Schüler*innen (z. B. Klasse[n] 11 - 13) haben die Möglichkeit als Selbstzahlende den öffentlichen Linienverkehr zu nutzen. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Kosten durch den Schulaufwandsträger erstattet werden.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der gesamte Schulweg auch in der Verantwortung der Eltern liegt. Dazu gehört ebenfalls, dass die Schüler*innen Geld für das Lösen einer Fahrkarte dabei haben sollten, wenn sie die Schülerfahrkarte nicht vorzeigen können.

VGN-Zeitfahrausweise für Schüler*innen

Für einen gültigen VGN-**Schüler**fahrausweis (bei Benutzung eines 365-Euro-Tickets VGN oder einer Monats- oder Wochenkarte) ist ein Verbundpass notwendig.

Bestellscheine für den Pass gibt es beim Verkehrsunternehmen oder online beim VGN (www.vgn.de). Der ausgefüllte Bestellschein ist mit einem Passbild möglichst mindestens drei Wochen vor dem ersten Benutzungstag beim Verkehrsunternehmen (z. B. im Bus) abzugeben.

Der Verbundpass bildet zusammen mit der Wertmarke den gültigen Fahrausweis. In die Wertmarke ist die Kundennummer des Verbundpasses mit Kugelschreiber einzutragen.

Kontakt

Unter www.nuernberger-land.de finden Sie weitere Informationen. Für Auskünfte können Sie uns während der Öffnungszeiten des Landratsamtes auch telefonisch erreichen.

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Montag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Ihre Ansprechpartner*innen aus dem Sachgebiet „Kostenfreiheit des Schulweges“ erreichen Sie unter folgenden Rufnummern

09123 950 6412
09123 950 6411

Ihre Ansprechpartner*innen aus dem Sachgebiet „Öffentlicher Personennahverkehr“ erreichen Sie unter folgenden Rufnummern

09123 950 6371
09123 950 6372
09123 950 6373
09123 950 6375

Wir wünschen allen Fahrgästen stets eine gute, pünktliche und unfallfreie Fahrt mit den öffentlichen Nahverkehrslinien im Landkreis Nürnberger Land.

Impressum

Landratsamt Nürnberger Land
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
Waldluststraße 1 | 91207 Lauf an der Pegnitz
Telefon 09123 950 0
Telefax 09123 950 8018
E-Mail oePNV@nuernberger-land.de
Internet www.nuernberger-land.de

Stand Sep 2025



Schülerbeförderung im ÖPNV



Informationen für Fahrgäste
im öffentlichen Linienverkehr

Häufige Kritikpunkte von Eltern

- Die Busse sind zu voll.
- Die Kinder müssen stehen.
- Die Kinder stehen im Bereich der Ein- und Ausstiege.
- Beim Mitfahren im Privatauto müssen Kinder angeschnallt sein, während sie bei der Fahrt im Linienbus nicht entsprechend gesichert sind.
- Im Bus fehlt Ordnung und Disziplin.

Buskapazitäten

Mit zunehmender Integration des Schülerverkehrs in den öffentlichen Linienverkehr werden besondere Anforderungen an die Planung der Verkehre gestellt. Zu den Verkehrsspitzenzeiten morgens von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie mittags ab 12.45 Uhr bis 14.00 Uhr sind viele Schüler*innen zu befördern, was hohe Fahrgastzahlen bedeutet. Zwangspunkte bilden dabei die Schulanfangs- und Endzeiten sowie die Fahrzeugkapazitäten.

Die tatsächlich zulässige Zahl der Sitz- und Stehplätze der bestimmten Bustypen, sind im Rahmen des jeweiligen Typpengehmigungsverfahrens festgelegt und an entsprechender Stelle sichtbar im Fahrzeug angebracht. Sitz- und Stehplätze sind im Linienverkehr bei der Beförderung und Berechnung der Höchstkapazitäten zu Grunde zu legen. Für die Einhaltung der jeweiligen Sitz- und Stehplatzkapazitäten und die ordnungsgemäße Besetzung sind die betreffenden Fahrer*innen verantwortlich.

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften, die die Beförderung von Personen in Linienbussen regeln, finden sich in der Betriebsordnung Kraftomnibusse (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Die gesetzlichen Grundlagen für den Linienverkehr ergeben sich auch aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und den Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO Allg Bef Bed).

Bei stichprobenmäßigen Kontrollen wird die Besetzung der Busse überprüft. Dabei konnte noch nicht festgestellt werden, dass die zugelassene Zahl an Fahrgästen überschritten wurde. Der Eindruck eines überfüllten Busses kommt erfahrungsgemäß häufig daher, dass die Schüler*innen im Bus nicht richtig aufrücken, weil z. B. Sitzplätze freigehalten werden.

Weshalb nicht nur Sitzplätze für Schüler*innen?

In Linienbussen sind Stehplätze vorgesehen. Aus Kapazitäts- und Kostengründen ist es leider nicht immer möglich, jeder Schülerin und jedem Schüler einen Sitzplatz zu garantieren. Würde eine Sitzplatzgarantie gewährt, würden auf die Aufgabenträger erhebliche Mehrkosten zukommen.

Im Einzugsbereich größerer Städte und in Ballungsgebieten, in denen die Schülerbeförderung neben den Linienbussen auch in U-Bahnen, S-Bahnen und Straßenbahnen erfolgt, ist es selbstverständlich, dass man stehen muss. Die Fahrzeuge weisen dort überwiegend mehr Steh- als Sitzplätze auf.

Die Ausnutzung der Stehplatzkapazität wird auch auf den Linien im ländlichen Raum grundsätzlich als zumutbar angesehen.

Nicht zulässig

Während der Fahrt ist das Aufhalten im Bereich der Ein- und Ausstiege, sowie das Stehen neben dem Fahrersitz nicht zulässig.

Wenn dennoch Kinder dort stehen, liegt es meist daran, dass die anderen Schüler*innen im Bus nicht aufrücken, weil sie z. B. bei Freunden stehen bleiben wollen. Dadurch kommt es häufig zu Engpässen.

Keine Anschnallpflicht

In Linienbussen besteht keine gesetzliche Anschnallpflicht.

Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf 60 km/h begrenzt, wenn keine Sitzplätze mehr zur Verfügung stehen.

Richtiges Verhalten am und im Bus

Schüler*innen, die mit dem Bus fahren, sollten

- vor dem Einsteigen die Schultasche vom Rücken nehmen und die Fahrkarte bereit halten
- stehen bleiben, bis der Bus angehalten hat
- vom Bus zurück bleiben, bis die Türen geöffnet sind
- erst Fahrgäste aussteigen lassen, bevor selber in den Bus eingestiegen wird
- beim Einsteigen in einer Reihe anstehen, nicht drängeln und nicht schubsen
- dem Fahrpersonal die Fahrkarte unaufgefordert vorzeigen
- im Bus aufrücken, damit alle Fahrgäste Platz haben
- keine Plätze für andere freigehalten
- sich im Falle eines Stehplatzes einen Haltegriff an den Sitzbänken zur Gangmitte suchen und die Schultasche zwischen den Füßen platzieren

Rücksichtnahme zwischen den Fahrgästen untereinander und gegenüber dem Fahrpersonal macht die Busfahrt für alle angenehmer.

Was tun bei Beschwerden?

Wenn es bei einer Busfahrt Probleme gegeben hat, wenden Sie sich bitte möglichst umgehend an das Busunternehmen.

Finden Sie dort keine einvernehmliche Lösung, können Sie sich anschließend auch an das Landratsamt Nürnberger Land wenden.